

Zahlungshinweise Marken

(nationale und internationale Markenregistrierung)

1. Geben Sie bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders bzw. des Inhabers und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

2. Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 15.10.2003 (BGBl. I S. 2083)). Danach können Gebühren entrichtet werden durch
- Bareinzahlung** bei den Geldstellen des DPMA (in den Dienststellen München und Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - Überweisung** auf das Konto der Bundeskasse Weiden (Konto-Nr. 700 010 54, BLZ 700 000 00)
 - (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das Konto der Bundeskasse Weiden (Konto-Nr. 700 010 54, BLZ 700 000 00) oder
 - Übergabe oder Übersendung einer **Einzugsermächtigung** von einem Inlandskonto; es wird dringend empfohlen, den amtlichen Vordruck (A 9507) zu verwenden, um Irrtümer und Verzögerungen bei der Verbuchung der Gebühr zu vermeiden.
3. **Als Einzahlungstag** gilt gemäß § 2 Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 15.10.2003 (BGBl. I S. 2083)
- bei Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
 - bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt gutgeschrieben wird,
 - bei (Bar-)Einzahlung auf das Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt, der Tag der Einzahlung. Da das Deutsche Patent- und Markenamt die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen möchte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen,
 - bei Erteilung einer Einzugsermächtigung der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt.
4. Einzugsermächtigungen können auch per Telefax wirksam übermittelt werden.
5. Sofern Sie beabsichtigen, **aus dem Ausland Gebühren zu überweisen**, oder aus dem Ausland eine Bareinzahlung vorzunehmen, benutzen Sie bitte folgende Daten:

Bankbezeichnung:	BBk München (= Deutsche Bundesbank Filiale München)
Konto-Nummer:	700 010 54
Bankleitzahl:	700 000 00
BIC (SWIFT-Code):	MARKDEF1700
IBAN:	DE84 7000 0000 0070 0010 54

Die Angaben der IBAN und BIC-Nummer tragen dazu bei, dass Überweisungen aus dem Ausland schnell und kostengünstig ausgeführt werden.

Die Zahlungsfristen werden dadurch nicht verlängert. Bitte achten Sie auch darauf, dass anfallende Überweisungsgebühren zu Ihren Lasten gebucht werden. Ist der dem DPMA gutgeschriebene Betrag geringer als die Höhe der fälligen Gebühr treten die Rechtsfolgen einer nicht vollständigen Zahlung ein.

Die **Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren** sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen.

Das heißt, die Anmeldegebühren können z. B. bei Rücknahme der Markenmeldung nicht zurückgezahlt werden.